

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland von der Geschäftsstelle bezogen monatl. 8 000 Mark. Unter Streifband für Inlandspost monatlich 9500 Mark. Bei direkter Bestellung bei der Post monatlich 10 000 Mark. Für das Ausland unter Streifband Jahresbezugspreis nach Anfrage.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend.

Preise der Anzeigen

Multiplikator 10 000 auf nachstehende Preise: Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,16 Mark, für Stellen-Angebote und -Gesuche 0,10 Mark. Die ganze Seite wird mit 150,- Mark berechnet.

Postscheck-Konto 2581 Berlin
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernspr.: Zentr. 127 61, 127 62, 741, 1681, 152 39.

Uhren·Edelmetall· und Schmuckwaren·Markt

XLVII. Jahrgang

Berlin, 7. Juli 1923

Nummer 27

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten
Copyright by Deutsche Uhrmacher-Zeitung

Die Nachprüfung der Steuererklärungen, insbesondere das Beanstandungsverfahren

Von Steuersyndikus Dr. jur. et rer. pol. Brönnner, Berlin

Die große Zahl der gegenwärtig den Steuerpflichtigen zugehenden Rückfragen beweist, daß die Veranlagungsarbeiten für Einkommensteuer und Vermögensteuer bzw. Zwangsanleihe im vollen Gange sind. Die Bedeutung derselben erhöht sich außerordentlich durch die bevorstehende gesetzliche Neuregelung, welche eine Vervielfachung der Steuerbeträge in Aussicht nimmt. Gemäß § 205 RAO. hat das Finanzamt die Steuererklärung zu prüfen und, soweit nötig, tunlichst durch schriftliche Aufforderung zu veranlassen, daß Lücken ergänzt und Zweifel beseitigt werden. Falls Bedenken gegen die Richtigkeit der Erklärung bestehen, sind Ermittlungen vorzunehmen; das Finanzamt kann den Steuerpflichtigen, sofern eine Aufforderung zur schriftlichen Erklärung nicht angezeigt ist oder keinen Erfolg hat, vorladen und ihn zur Auskunft und zu weiteren Nachweisungen anhalten. Dabei hat der Steuerpflichtige die Kosten der Ermittlung zu tragen, wenn das Endergebnis das seinen Angaben entsprechende Ergebnis um mehr als ein Drittel übersteigt, falls nicht die Abweichung durch die Schwierigkeit der Wertschätzung oder sonstigen entschuldigen Irrtum hervorgerufen ist. Der Steuerpflichtige hat nach schriftlicher Mitteilung der Punkte, über die er sich äußern soll, vor dem Finanzamt zu erscheinen, wenn er nicht durch triftige Gründe daran verhindert ist. Er hat nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu geben. Kann er nicht aus dem Gedächtnis Auskunft geben, so hat er Schriftstücke und Geschäftsbücher, die ihm zur Verfügung stehen, einzusehen und sonst nötige Aufzeichnungen daraus zu entnehmen. Das etwaige Verlangen des Finanzamtes nach schriftlicher Auskunft ist dabei berechtigt.

In den vorbezeichneten Fällen braucht also der Steuerpflichtige nur dann zu erscheinen, wenn ihm vorher mitgeteilt worden ist, um welche Punkte seiner Erklärung es sich han-

delt. Ist ihm nur aufgegeben worden, „sämtliche Unterlagen“ mitzubringen, so wäre dies unzulänglich (vergl. Reichsfinanzhof 14. 12. 21., III. A 222/21 Reichssteuerblatt 1922 S. 132). Von Bedeutung ist, daß der Steuerpflichtige, wenn er zur Vernehmung erschienen ist, es ablehnen kann, unvorbereitet, d. h. ohne vorherige schriftliche Mitteilung der Punkte, um die es sich handelt, auf Fragen Auskunft zu geben, die mit dem Gegenstand der Vorladung nicht im Zusammenhang stehen. Das Finanzamt ist nicht gehalten, die schriftlich zur Erörterung gestellten Fragen und den Zweck derselben zu rechtfertigen. Der Steuerpflichtige hat des weiteren auf Verlangen seine Bücher und Geschäftspapiere auf der Amtsstelle vorzulegen, sofern deren Mitnahme weder besondere Schwierigkeiten, noch Kosten bereitet. Falls jedoch diese letzteren Voraussetzungen gegeben sind, kann sein Wunsch, die Buchprüfung in seinem Geschäftslokal vorzunehmen, nicht zurückgewiesen werden (vergl. Reichsfinanzhof vom 4. 1. 1922 V A 261/21). Die Finanzämter haben die Angaben des Steuerpflichtigen und die Ergebnisse seiner Buchführung zu beachten, ohne daß sie etwa diese Angaben vorläufig als feststehend erachten müßten und ihnen der Nachweis der Unrichtigkeit obliegt. Als Anlaß für eine Beanstandung genügt die Tatsache, daß das Ergebnis der Buchführung von demjenigen anderer ähnlicher Betriebe abweicht, oder die Auffassung, daß der Aufwand des Steuerpflichtigen zu denjenigen Beträgen, die sich aus dem von ihm angegebenen Einkommen aufbringen lassen, in Widerspruch steht. Der von dem Steuerpflichtigen zu fordernde Nachweis ist durch eingehende Klarlegung aller Verhältnisse und zwar möglichst unter Vorlegung von Aufzeichnungen, Büchern und Geschäftspapieren zu erbringen, und darüber hinaus bleibt für den Steuerpflichtigen in gewissem Umfange eine Beweislast bestehen. Für diese Beweislast müssen die Anschauungen eines gesunden Verkehrs